Ergänzender Hinweis zur

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Wiernsheim - Wasserversorgung -

vom 01.01.2023

In § 3 -Betriebsausschuss- wurde in Absatz 4 Nr. 4 die inzwischen überholte Begrifflichkeit des "Vermögensplans" verwendet. Diese müsste nach den derzeit gültigen Fassungen der Rechtsvorschriften "Liquiditätsplan" lauten (§§ 14, 18 EigBG i.V.m. § 2 EigBVO-HGB).

Laut Auskunft der Kommunalaufsicht wird die Satzung in der Fassung vom 01.01.2023 nicht beanstandet.

Wiernsheim, 04.01.2023

Matthias Bürgern